

Bestimmung des innerkantonalen Unterstützungswohnsitzes eines Bevormundeten in einem Konkordatsfall

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und allein der Arzt in der Lage, soweit dies überhaupt möglich, ein genaues Krankheitsbild zu erhalten und die Ursache der Epilepsie im einzelnen Fall herauszufinden. Von der Ursache aber werden der Grad der Krankheit und deren Heilungsaussicht bestimmt. Auch die Behandlungsweise muß entsprechend verschieden gestaltet werden.

Der Erfolg einer richtigen Kur tritt meistens erst allmählich ein. Darum Geduld haben und nicht jeden Monat eine andere Kur anfangen! Denn so kann auch die beste Kur nicht genügend wirken. Vor allem sei man vorsichtig gegenüber Kurpfuschern! Ihre Mittel sind entweder unwirksam oder gar gefährlich oder dann enthalten sie die auch von den Ärzten gebrauchten Medikamente, aber in unsicherer Dosierung und zu viel zu hohen Preisen. Der Arzt muß für jeden einzelnen Fall, je nach den Ursachen und dem Befinden, die Medizin bis ins feinste dosieren und eine ständige Kontrolle ausüben, weil die Mittel unter Umständen auf innere Organe nachteilig wirken könnten.

Außer den Medikamenten erfordert die Kur eine bestimmte Diät (ev. salzarme Kost) und eine besondere Lebensweise: Alkoholabstinenz, viel Schlaf, Vermeidung von geistiger Ueberanstrengung und Aufregung. In allen schwereren Fällen muß die Behandlung in einer ärztlich geleiteten Anstalt beginnen. Die Auswahl und bestmögliche Dosierung der Medikamente am Anfang verlangt eine ständige Kontrolle, u. a. auch besondere nur in Laboratorien mögliche Untersuchungen. Auch das geregelte Anstaltsleben an und für sich wirkt günstig.

Jeder, der es mit an Epilepsie Erkrankten zu tun hat, kann dem Arzt zu deren zweckmäßigen Behandlung helfen, wenn er den Verlauf der einzelnen Anfälle genau beobachtet und aufzeichnet, wo der Krampf beginnt, ob er nur auf der einen Körperseite oder auf beiden verläuft, ob der Kranke sich in die Zunge beißt oder Urin abgeht usw. Auch achte er auf alles, was die Anfälle irgendwie beeinflussen kann.

Gemeinverständliche Schriften (z. B. über epileptische Kinder und andere Einzelfragen) geben ab und jede weitere Auskunft über die Epilepsie, über unentgeltliche Sprechstunden und Aufnahmebedingungen in Anstalten, über Unterstützungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten für Epileptische u. dergl. erteilen bereitwillig und unentgeltlich: Die Poliklinik der Schweiz. Anstalt für Epileptische, Südstr. 120, Zürich 8. Telephon 42.700, und die Geschäftsstelle des Schweiz. Verbandes für Epileptische, Kantonschulstr. 1, Zürich 1. Telephon 41.939.

Bestimmung des innerkantonalen Unterstützungswohnsitzes eines Bevormundeten in einem Konkordatsfall.

Der Gemeinderat Unteriberg hat im Dezember 1927 dem im September gleichen Jahres geborenen, außerehelichen Knaben E. D. von Eggwil (Kt. Bern) seinen Onkel E. B. in Freienbach als Vormund bestellt. Im Zeitpunkt der Beschlußfassung befand sich der Knabe bei dem ihm zur Durchführung des Vaterschaftsprozesses ernannten Beistand A. F. in Unteriberg. Im Juni 1928 nahm der Vormund das Mündel zu sich nach Freienbach. Es befindet sich seither in seiner Familie in Obhut und Pflege. Im September 1930 wurde der Knabe unterstützungsbedürftig, und es entstand in der Folge ein Streit zwischen den Armenbehörden von Unteriberg und Freienbach darüber, welche Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet sei.

Der Regierungsrat hat die Gemeinde Freienbach als unterstützungspflichtig erklärt, mit folgender Begründung:

1. Der Knabe E. D. befindet sich seit dem Jahr 1927 im Kanton Schwyz. Er hat daher während der annähernd 3 Jahre seines Hierseins, die dem ersten, aus den Akten ersichtlichen Unterstützungsbegehren vom 23. September 1930 vorausgingen, im Sinne von Art 1 des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung, vom 15. Juni 1923, Konkordatswohnsitz im Kanton Schwyz erworben. Da das Kind bevormundet ist, trifft überdies die Bestimmung von Art. 2, Abs. 3 des Konkordates zu, wonach Kinder, welche der Bevormundung unterstehen, in jenem Kanton wohnhaft gelten, in welchem die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht.

2. Durch diese Bestimmungen des Konkordats wird jedoch zunächst nur die Unterstützungspflicht von Kanton zu Kanton abgegrenzt, während die interkantonale Zuständigkeit und Pflicht zur Unterstützung dadurch grundsätzlich nicht präjudiziert wird. Ihre Umschreibung ist nach Art. 6 des Konkordats Sache des kantonalen Rechts. Nun überträgt § 1 der RWB zum Konkordat die Unterstützung von Angehörigen anderer Konkordatskantone der Armenpflege derjenigen Gemeinde, in welcher die zu unterstützende Person „wohnhaft“ ist, und § 3 läßt die Unterstützungspflicht erlöschen beim „Wegzug des Unterstützten aus der Gemeinde“. Da die RWB den Wohnsitzbegriff nicht näher erläutert, muß angenommen werden, daß dafür auch im innerkantonalen Recht die Vorschriften des Konkordats — wenigstens subsidiär — anzuwenden sind. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß der Unterstützungswohnsitz des bevormundeten Kindes sich an jenem Orte befindet, „wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht“ (Art. 2, Abs. 3 des Konkordats), also da, wo die zur Bevormundung zuständige Behörde ihren Sitz hat. Damit unterscheidet sich der Unterstützungswohnsitz wesentlich vom zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 25, Abs. 1 ZGB, der sich am Sitze jener Vormundschaftsbehörde befindet, welche die Vormundschaft tatsächlich führt (Egger, 2. Aufl. zu Art. 25, Note 9; Dübny, 2. Aufl., Seite 46).

3. Die Vormundschaft über den Knaben E. D. ist vom Gemeinderat Unteriberg am 18. Dezember 1927 zuständigerweise angeordnet worden, da der Knabe, der nicht Kantonsbürger ist, damals in Unteriberg seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte (Art. 376 ZGB). Im Juni 1928 hat dann aber der Vormund sein Mündel zu sich nach Freienbach in Obhut und Pflege genommen. Dort ist es bis zum heutigen Tage verblieben. Die Vormundschaftsbehörde von Unteriberg hat diesem Wohnsitzwechsel — wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend — zugestimmt. Damit ist die Zuständigkeit zur Führung der Vormundschaft gemäß Art. 377 ZGB an die Gemeinde Freienbach übergegangen. Das Waisenamt Unteriberg wäre demzufolge verpflichtet gewesen, die Vormundschaft ans Waisenamt Freienbach zu übertragen. Die Vormundschaft ist vom Waisenamt Unteriberg seit der Uebersiedelung des Mündels nach Freienbach unzuständigerweise geführt worden.

Da nun, wie in Ziff. 2 dargelegt wurde, der Unterstützungswohnsitz sich dort befindet, „wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht“, ohne Rücksicht darauf, wo die Vormundschaft tatsächlich geführt wird, ergibt sich, daß im vorliegenden Fall nicht die Armenpflege von Unteriberg, sondern jene in Freienbach zuständig ist. Die Armenpflege Freienbach ist daher verpflichtet, im Sinne von Art. 9 des Konkordates und § 2 der RWB Art und Maß der Unterstützung zu bestimmen und die Konkordatsanzeige nach § 4 der RWB an das schwyzerische Erziehungsdepartement (Abteilung Armenwesen) zuhanden der heimatlichen Armenpflege des Unterstützten zu erstatten. (Regierungsratsbeschluß vom 6. Oktober 1931.)

Dr. B. R.